

57
571/02
571/02/3/6/2021-75

16.11.2021
Frau Pniewski
24161
00848910.docx

1. Schreiben an:

ab:

Bezirksregierung Köln
z.Hd. Frau Filipowicz
Börsenplatz 1
50667 Köln

571-1 Pn

11.11.2021

57

Planfeststellung für den Umbau von Knotenpunkten (Aachener Straße und Stolbergerstraße) im Zuge der Militärringstraße (L34) auf dem Gebiet der Stadt Köln (Deckblattverfahren) mit dem Aktenzeichen AZ:25.3.3.3-1/15; Ihr Schreiben vom 26.10.2021 hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Filipowicz,

zum oben genannten Vorhaben nimmt die Untere Naturschutzbehörde Köln wie folgt Stellung:

Landschaftsschutz:

Die geplante Maßnahme soll im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, der für den betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet L 11 „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ festsetzt.

Mit der Schutzgebietsausweisung sind Ge- und Verbotsbestimmungen verbunden, die dem Vorhaben z. T. entgegenstehen.

Das Vorhaben steht insbesondere den Verboten Nr. 1 „Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen.

Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist“ und

Nr. 5 „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich“, entgegen.

Von den Verboten des Landschaftsplanes kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sind gem. § 70 (2) LNatSchG die Beiräte zu hören.
Die Beteiligung habe ich am 29.11.2021 durchgeführt.

Die geplante Maßnahme wurde auf Basis der Rahmenplanung Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld erstellt. Diese prognostiziert aufgrund der Umstrukturierung von Gewerbenutzung hin zur Dienstleistung mit Verdichtung des Flächenpotentials eine Verdoppelung der Beschäftigtenzahl und daraus resultierend eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Der zum Vorhaben erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan legt dar, wie die zur Genehmigung eingereichte Trasse in verschiedenen Teilen optimiert wurde, um einen größtmöglichen Nutzen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als auch Freizeitnutzung zu erzielen.

Er betrachtet und bewertet die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Stadtbild, Mensch sowie Tiere und Pflanzen.

Festzuhalten ist, dass bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter erfolgen, gleichzeitig aber auch Verbesserungen durch die Umsetzung der Planung erfolgen werden.

So werden Wohnstraßen vom Verkehr entlastet, was dort zu Luft / Kleinklimaverbesserungen führt;

Vegetationsbestände werden reduziert und Bäume gefällt, andererseits verbleibende Vegetationsbestände durch Konzentration von Wegeverbindungen an Straßen- oder Wohnnutzung beruhigt und durch Neupflanzungen kompensiert.

Durch die Optimierung der Planung bleibt die Biotopvernetzungsfunktion zumindest kleinflächig zwischen L11 und L17 erhalten.

Auch die dargestellten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen führen bei Einhaltung, die wiederum durch eine Umweltbaubegleitung während der Bauphase gewährleistet werden soll, zu einer Minderung von Beeinträchtigungen.

Vor Ort verbleibt zwar ein Kompensationsdefizit von insgesamt für die Ursprungsplanung ermittelten ca. 86.000 Biotopwertpunkten. Da die Rampe an der Aachener Straße nicht gebaut wird, fällt dieses Kompensationsdefizit tatsächlich geringer aus. Kompensiert wird der Eingriff in das Biotoppotential durch die Ansaat von extensiv zu bewirtschaftenden Grasfluren, die Anpflanzung der Böschungsfächen mit standortheimischen Gehölzen, die Anpflanzung von Bäumen und die Anlage einer ca. 10.000 großen Obstwiese.

Sofern die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Vorhaben insgesamt von der Unteren Naturschutzbehörde, Landschaftsschutz als befreiungsfähig erachtet, da aufgrund der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen der Charakter des Landschaftsschutzgebietes durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht verändert und das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Artenschutz:

Das geplante Bauvorhaben soll innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 11 „Äußerer

Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ durchgeführt werden, welcher zahlreiche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter Arten bietet.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden daher in einem Fachbeitrag untersucht. Dieser legt dar, dass durch das Vorhaben sowohl planungsrelevante Vogel- als auch Fledermausarten sowie nicht planungsrelevante Vogelarten betroffen sind. Ein potenzielles Vorkommen anderer Artgruppen wie Reptilien, Amphibien und Insekten konnte ausgeschlossen werden.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den o.g. nachgewiesenen Arten zu vermeiden, formuliert der Fachbeitrag entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, sodass das Bauvorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population einer Art führt.

Die Maßnahmen sind auch im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt worden.

Unter Einhaltung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen stehen dem Vorhaben aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde – Abteilung Freilandartenschutz keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ursula Pniewski

2. z.d.A.